

**Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Gemeinde Neuenhagen b. Berlin vom 09.12.1999**

Aufgrund des § 18 Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11.6.1992 (GVBl. BB I S. 186), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.5.1999 (GVBl. BB I S. 162) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 6.8.1953 (BGBl. Teil I, S. 903 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.4.1994 (BGBl. Teil I, S. 854), zuletzt geändert durch Viertes Änderungsgesetz vom 19.6.1997 (BGBl. Teil I S. 1452) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Neuenhagen b. Berlin am 9.12.1999 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Neuenhagen bei Berlin ist jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG und des § 14 BbgStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrs-vorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).
- (2) Zur öffentlichen Straße im Sinne dieser Satzung gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 1 Abs. 4 FStrG und § 2 Abs. 2 BbgStrG).
- (3) Der Gebrauch der öffentlichen Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung nach § 8 FStrG und § 18 BbgStrG) bedarf bei Gemeindestraßen und bei Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen der Erlaubnis der Gemeinde nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen. Bei den sonstigen öffentlichen Straßen (Eigentümerstraßen und -wege) bedarf es der Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast.
- (4) Diese Satzung findet auf öffentliche Märkte Anwendung, soweit diese nicht unter die besonderen Vorschriften einer Marktordnung fallen.

**§ 2**

**Allgemeine Erlaubnis**

- (1) An Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen gilt die Erlaubnis für die, in der Anlage I zu dieser Satzung angeführten Arten der Sondernutzung nach Maßgabe des § 4 vorbehaltlich der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen als erteilt, sofern die Inanspruchnahme der Sondernutzung nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet oder stört.
- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn öffentliche Interessen dies erfordern.

**§ 3**

**Besondere Erlaubnis**

- (1) Alle sonstigen nicht in der Anlage I angeführten Sondernutzungen bedürfen in jedem Einzelfall der besonderen Erlaubnis der Gemeinde. Als derartige Sondernut-

zungen kommen u.a. die in der Anlage II zu dieser Satzung aufgeführten Arten in Betracht.

(2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt werden und auch nachträglich Beschränkungen festgelegt werden.

**§ 4**

**Gemeinsame Bestimmungen für die Erlaubnis**

- (1) Die besondere Erlaubnis (§ 3) wird dem Erlaubnisnehmer auf Antrag erteilt. Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers auch derjenige, der die Sondernutzung letztendlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist. Satz 2 gilt entsprechend für eine allgemeine Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis (§ 3) ist bei der Gemeinde Neuenhagen zu beantragen. Folgende Unterlagen sind dem Antrag beizufügen:
- eine Skizze mit Darstellung der Grundstücksgrenze, Straßenkörper, zur Benutzung beantragte Fläche,
  - eine textliche Beschreibung mit Angabe des Zeitraumes der Nutzung, Nutzungsart, benutzte Fläche in Quadratmeter, lfd. Meter, und ähnliche Angaben.
  - Angaben darüber, in welcher Weise der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs (Schutz des Fuß-, Rad und –Kfz-Verkehrs) sowie dem Schutz der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast bei der besonderen Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (4) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, daß niemand gefährdet, geschädigt oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten.
- (5) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit beim Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Das Sachgebiet Tiefbau des Bauamtes der Gemeinde ist mindestens 5 Werkzeuge vor Beginn der Arbeiten schriftlich über Art und Weise von Aufgrabungen zu benachrichtigen. Nach Wiederherstellung des Straßenkörpers ist ein Abnahmetermin mit dem Sachgebiet Tiefbau zu verein-

baren. Die Verpflichtung andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

(6) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(7) Wird eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Gemeinde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahmen zur Beendigung der Nutzung oder zur Erfüllung der ihm obliegenden Maßnahmen auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

## § 5

### Versagung und Widerruf

(1) Die besondere Erlaubnis ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen (§18 Abs. 2 BbgStrG).

(2) Ein öffentliches Interesse ist insbesondere gegeben, wenn

- a. die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränkt,
- b. von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen,
- c. städtebauliche und sonstige Belange beeinträchtigt werden,
- d. Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet werden,
- e. die Straße eingezogen werden soll. Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.
- f. der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.

(3) Der Widerruf einer nach § 2 oder 3 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn

- a. die Gründe für ihre Versagung nach Abs. 1 vorliegen,
- b. der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,
- c. der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht bezahlt,
- d. der Erlaubnisnehmer von der Erlaubnis sechs Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat.

## § 6

### Haftung

(1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den

Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde dafür, dass die von ihm geübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.

(3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittung der Gemeinde vorzulegen.

## § 7

### Gebühren

Für die Sondernutzung gemäß § 3 dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe einer Sondernutzungsgebührensatzung erhoben. Das gleiche gilt für Sondernutzungen, die ohne Einholung einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden (unerlaubte Sondernutzungen).

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. entgegen § 3 Abs. 1 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
- b. nach § 3 Abs. 2 erteilten vollziehbaren Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt,
- c. entgegen § 4 Abs. 4 und 5 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet und unterhält oder
- d. entgegen § 4 Abs. 6 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

§ 47 BbgStrG bleibt unberührt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 DM geahndet werden.

## § 9

### Bisherige Sondernutzungen

Für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung durch bürgerlich-rechtliche Verträge vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung vom Zeitpunkt an, zu dem die Verträge erstmals nach Inkrafttreten dieser Satzung kündbar sind.

**§ 10****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen der Gemeinde Neuenhagen vom 13.8.1992 (Neuenhagener Echo Ausgabe September 1992) außer Kraft.

Neuenhagen, den 14.12.1999

Jörg Güßfeldt

Vorsitzender der

Gemeindevertretung

Klaus Ahrens

Bürgermeister

**Anlage I****Erlaubte Sondernutzungen (§ 2 der Satzung) - Aufzählung ist abschließend -**

1. Alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn und der Grünanlagen durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstückes, z. B. eine Lagerung von Hausbrand, Kartoffeln und sonstigen Materialien, sofern diese unverzüglich entfernt werden, sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück, das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art, auch mittels aufgelegter Schläuche oder sonstiger Hilfsmittel, soweit sie nicht ohnehin dem Verkehr dienen.

2. Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer.

Bauaufsichtlich genehmigte Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen und sonstige Anlagen über Gehwegen und bauaufsichtlich genehmigte Kellerlichtschächte, Einwurfsvorrichtungen und sonstige Anlagen in Gehwegen, sofern die folgenden Maße eingehalten werden:

a. über Gehwegen bis zu einer Höhe von 2,50 m, wenn sie nicht tiefer als 0,25 m in den Luftraum einwirken, höher als 0,50 m angebracht sind und auf den Gehwegen danach noch ein öffentlicher Verkehrsraum von 2,50 m Breite verbleibt.

b. in Gehwegen bei einer Überschreitung der Straßenbegrenzungslinie bis zu 0,60 m, wenn die Mindestbreite von Gehwegen von 1,50 m gewahrt bleibt.

**Anlage II****Erlaubnispflichtige Sondernutzungen im öffentlichen Straßenraum (§ 3 der Satzung) - Beispiele**

1. Das Errichten von transportablen und festen Verkaufshäuschen oder Verkaufsständen. (Standplatz)

2. der Betrieb von Straßenhandelsstellen (Handwagen sowie fliegender Handel),

3. das Aufstellen, Auslegen und Verkaufen von Waren aller Art,

4. Weihnachtsbaumhandel,

5. das Aufstellen von Fahrradständern,

6. das Errichten von Freisitzen oder Sommergärten vor Gast- oder Schankwirtschaften,

7. das Errichten eines Standes bei Volksfesten, Jahrmärkten und Ausstellungen,

8. das Aufstellen oder Anbringen von Warenautomaten, Vitrinen und Schaukästen, soweit es nicht unter Ziffer 2 der Anlage I fällt,

9. das Aufstellen von Bauzäunen und Bauwagen sowie die Lagerung von Baumaterialien,

10. das Aufstellen von Baugerüsten und Baumaschinen,

11. jede Art des Aufbruchs des Straßenkörpers,

12. Werbeanlagen aller Art auf öffentlichen Straßen

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Neuenhagen b. Berlin, die der Kommunalaufsicht am 14.12.1999 angezeigt wurde, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) enthalten oder aufgrund der GO erlassen worden sind, beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

**Das gilt nicht:**

- wenn eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder

- wenn diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist.

Neuenhagen, den 14.12.1999

Klaus Ahrens

Bürgermeister